

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: HGB §§ 60, 61; BGB § 611 Treuepflicht, § 195, § 276 Vertragsverletzung, § 687 Abs. 2, §§ 681, 667; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Ein Arbeitnehmer darf während des Arbeitsverhältnisses seinen Weggang von seinem bisherigen Arbeitgeber und den Übertritt zu einem im Aufbau befindlichen Konkurrenzunternehmen vorbereiten. Nicht jedoch ist ihm erlaubt, während seines Arbeitsverhältnisses einem vertragsbrüchig gewordenen Arbeitskameraden bei einer konkurrierenden Tätigkeit des in Aussicht genommenen neuen Arbeitgebers zu helfen.
2. Die kurze Verjährungsvorschrift von drei Monaten in § 61 Abs. 2 HGB gilt nicht für technische Arbeitnehmer.

Aktenzeichen: 3 AZR 72/74

Urteil des BAG vom 16. Januar 1975



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)

LAG Hamm



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 72/74

3 Sa 623/73 Hamm

Verkündet am
16. Januar 1975

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

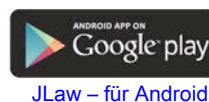
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Kynast für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. November 1973 - 3 Sa 623/73 - insoweit aufgehoben, wie es in Nr. 2, 3 und 5 der Klage entsprochen hat.
2. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch wegen der Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Die Klägerin betreibt in L ein Kunststoff-, Preß- und Spritzgußwerk, in dem Schraubverschlüsse, Schraubdeckel, Verpackungsartikel sowie technische Teile aus Duro- und Thermo- plast hergestellt werden. In dem Betrieb der Klägerin, in dem diese regelmäßig ca. 100 Arbeitnehmer beschäftigt, waren seit dem 1. Februar 1956 der Beklagte S als Werkzeugmacher und seit dem 30. Januar 1967 der Beklagte St als Meister tätig. Beide kündigten am 10. März 1970 ihr Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1970. Ebenfalls am 10. März zum 30. Juni 1970 kündigte der Leiter der Einkaufs- und Verkaufsabteilung der Klägerin, der Angestellte F , der bei der Klägerin seit dem 1. Juli 1967 beschäftigt war.

Eine Kundin der Klägerin war die Firma S KG in W , die Drehteile aus Eisen, Messing und Aluminium für die Hydraulikindustrie fertigte. Sie bezog bei der Klägerin Rohrschellen aus Plastik. Persönlich haftender Gesellschafter dieser Firma war der Kaufmann M . Herr M schloß am 21. April 1970 mit seinen drei minderjährigen Kindern einen Gesellschaftsvertrag, durch den die Firma G M KG mit Sitz in R gegründet wurde. Er wurde Komplementär, seine Kinder Kommanditisten. Nach der Eintragung in das Handelsregister vom 4. Juni 1970 hat diese Gesellschaft am 1. März 1970 begonnen. Sie produziert Kunststoffteile und steht zur Klägerin in Konkurrenz. Seit dem 1. Juli 1970 stehen die Beklagten in einem Arbeitsverhältnis zu der Firma M .

2. Bereits seit Mitte Februar 1970 befaßte sich der Angestellte F im Auftrag von Herrn M mit dem Aufbau der späteren Fa. M KG, deren kaufmännischer Leiter er werden sollte. Ende Mai 1970 erfuhr die Klägerin, daß F versucht hatte, einen ihrer Kunden, die Firma A & Co., abzuwerben. Daraufhin kündigte sie das Arbeitsverhältnis mit F am 1. Juni 1970 fristlos. In einem anschließenden Rechtsstreit - Ca 275/70 Arbeitsgericht Siegen, 3 Sa 334/71 Landesarbeitsgericht Hamm, 3 AZR 401/71

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Bundesarbeitsgericht (vgl. AP Nr. 6 zu § 60 HGB) - haben die Klägerin und F darüber gestritten, ob F der Klägerin noch während des bestehenden Arbeitsverhältnisses Konkurrenz gemacht hat und ob er ihr Auskunft und Schadenersatz schuldet. F wurde rechtskräftig dazu verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, mit welchen Firmen, mit welchem Inhalt und zu welchen Preisen er vor dem 1. Juni 1970 im Handelszweig der Klägerin für eigene oder fremde Rechnung in geschäftliche Beziehungen getreten ist. Der auf Schadenersatz gerichtete Feststellungsantrag wurde als unzulässig abgewiesen. In einem weiteren Rechtsstreit hat die Klägerin F erneut auf Schadenersatz in Anspruch genommen.

3. Mit der vorliegenden, am 10. September 1971 anhängig gewordenen Klage, hat die Klägerin auch von den Beklagten Auskunft und Schadenersatz verlangt mit der Begründung, die Beklagten hätten sich während des bestehenden Arbeitsverhältnisses zusammen mit F für den Aufbau der Firma M eingesetzt und in dabei Konkurrenz gemacht.

Insbesondere hätten die Beklagten schon vor dem 30. Juni 1970 F im technischen Bereich bei dem Aufbau der Firma M unterstützt. So hätten die Beklagten z.B. die technische Einrichtung, insbesondere die Anschaffung der Spritzguß- und Preßmaschinen, besorgt. Sie hätten sich mit Vertretern der Herstellerfirma Ma in einer Gaststätte getroffen und das von dieser Firma gemachte Angebot mit M besprochen, so daß die Maschinen schon Ende Juni 1970 hätten geliefert werden können.

Der Beklagte S habe Maschinen für die Firma M nachgebaut, die er früher für die Klägerin konstruiert habe. Es bestehe der Verdacht, daß er die dafür erforderlichen Zeichnungen und Schaltpläne entwendet oder fotokopiert habe. Die technische Ausstattung der Firma M sei eine sklavische Nachahmung des Betriebes der Klägerin.

Hinweis: Auch die Urteilsanordnungen sind als Datenbank nach § 10a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Weiter hätten die Beklagten F bei der Erstellung von Angeboten für die Firma M dadurch unterstützt, daß sie die für die Kalkulation erforderlichen technischen Daten geliefert hätten. F sei als Kaufmann allein nicht in der Lage gewesen, solche Angebote zu erstellen. So hätten die Beklagten z.B. bei einem Angebot für die Firma G, einer ihrer Kundinnen, mitgewirkt. Am 9. Juni 1970 hätten sich die Beklagten zusammen mit F mit Vertretern der Firma G getroffen, die von der Firma G überreichten technischen Zeichnungen geprüft und das Angebot mit erarbeitet, das die Firma M am 19. Juni 1970 der Firma G gemacht habe. Aufgrund des auf dieses Angebot hin erfolgten Auftrages der Firma G bei der Firma M sei der Klägerin allein in der Saison 1970/1971 ein Umsatzausfall von 250.000,-- DM entstanden. Weiterhin hätten die Beklagten bereits vor dem 30. Juni 1970 Werkzeuge gebaut, die die Firma M zur Ausführung der Aufträge benötigt habe. Auf den Maschinen der Klägerin hätten die Beklagten Versuche mit Farbkonzentraten durchgeführt.

Schließlich hätten die Beklagten auch eine Anzahl von ihren Fachkräften für die Firma M angeworben, insbesondere den Dreher B und den Werkzeugmacher L, die am 14. Mai zum 31. Mai 1970 gekündigt und zur Firma M übergewechselt seien. Insgesamt neun ihrer Arbeitnehmer seien auf Betreiben der Beklagten von der Firma M abgeworben worden. Wegen dieser Abwerbung habe sie mit der Firma M gegen Einräumung eines Preisnachlasses von 12.000,-- DM vereinbart, daß diese in Zukunft Abwerbungen unterlasse.

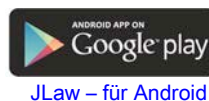
Von dem treuwidrigen Verhalten der Beklagten habe sie erstmalig am 24. August 1971 Kenntnis erlangt, als F im Parallelprozeß bei seiner Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht erklärt habe, daß er in Zusammenarbeit mit den Beklagten die Firma M aufgebaut habe. Bis dahin habe sie lediglich vermutet und nach dem 30. Juni 1970 auch gewußt, daß die Beklagten zu der Firma M gehen würden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

4. Die Beklagten haben während des vorliegenden Rechtsstreits mit Schriftsatz vom 13. November 1972 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht folgende Auskunft erteilt:

- "1) Die Beklagten sind vor dem 30.6.70 im Handelszweig der Klägerin mit keiner Firma für eigene oder fremde Rechnung in geschäftliche Beziehungen getreten.
- 2) Die Beklagten sind - abgesehen von dem unter Ziff. 3 darzulegenden Fall - auch Dritten bei solchen Tätigkeiten nicht behilflich gewesen.
- 3) An einem ihnen nicht mehr genau bekannten Tag im Juni 1970 erfuhren die Beklagten von dem damals schon bei der Firma M beschäftigten Angestellten H R F, daß dieser sich telefonisch mit einem Vertreter der Firma G verabredet habe. Für die Besprechung, die im Hotel H in O stattfinden sollte, war zunächst die Anwesenheit der Beklagten nicht vorgesehen. Da diese jedoch mit F noch eine Fahrt nach W vorgesehen hatten, begleiteten sie ihn nach O und wurden im Hotel H zwei im Auftrage der Firma G erschienenen Personen - nämlich Herrn von P und Herrn Sch - vorgestellt. Sie nahmen als Zuhörer an dem sich dann entwickelnden Gespräch teil.

Es ging bei diesem Gespräch um die Frage, ob eine von Herrn Sch konzipierte Verpackung für die von der Firma G vertriebenen Artikel "M" und "F" forte 2" von der Firma M hergestellt werden könne. Die Konzeption beruhte auf einem Kompromiß von Spritzgußtechnik, Formgestaltung und rationeller Fertigung. Herr Sch skizzierte seine Vorstellungen und die Gesprächspartner kamen überein, daß die Firma G der Firma M Ausführungszeichnungen zuleiten und diese dann entscheiden solle, ob sie ein Angebot machen wolle. Die grundsätzliche Bereitschaft wurde von F bereits erklärt.

Die Beklagten interessierten sich naturgemäß für den ihre zukünftigen Arbeitgeberin in Aussicht gestellten Auftrag, wurden jedoch nur einmal durch die Frage, ob die Firma M die von Herrn Sch vorgelegte Konzeption realisieren könne, an dem Gespräch beteiligt. Es war ihnen ebenso wie Herrn F sofort klar, daß sich insoweit keine Schwierigkeiten für die technischen Möglichkeiten der Firma M ergeben würden. Demgemäß bestätigten sie die Ausführbarkeit des in Aussicht gestellten Auftrags. Detailfragen wurden jedoch nicht entschieden, da insoweit die von Herrn Sch in Aussicht gestellten Zeichnungen abgewartet werden sollten."

5. Die Klägerin hat diese Auskunft für unvollständig und nicht der Wahrheit entsprechend gehalten. Sie hat insoweit im wesentlichen vorgetragen, daß F ohne Kenntnis der technischen



- 6 -

Daten das Angebot vom 19. Juni 1970 an die Firma G nicht habe abgeben können. Die Auskunft verhalte sich auch nicht darüber, inwieweit die Beklagten vor dem 30. Juni 1970 beim Aufbau der Firma M, insbesondere bei der Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen und dem Nachbau der Maschinen der Klägerin, tätig geworden sei.

Die Klägerin hat im Wege der Stufenklage in der ersten Instanz zuletzt beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an Eidesstatt zu versichern, daß die mit Schriftsatz vom 13. November 1972 geleistete Auskunft nach bestem Wissen richtig und vollständig gegeben wurde, zugleich die Beklagten für den Fall, daß die eidesstattliche Versicherung nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils erfolgt ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung, die nicht unter 100.000,-- DM liegt, an die Klägerin zu verurteilen,
2. ferner jeden der Beklagten zu verurteilen, der Klägerin auch Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Art und Weise er sich im einzelnen speziell für den Aufbau des Konkurrenzbetriebes der Firma G M & Co. KG in R vor dem 30. Juni 1970 eingesetzt hat, zugleich die Beklagten für den Fall, daß die Auskunft nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils erfolgt ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen, die nicht unter 100.000,-- DM liegt,
3. sodann, nach Erteilung der Auskunft durch die Beklagten gemäß dem Antrag unter Ziff. 2, diese zu verurteilen, an Eidesstatt zu versichern, daß die geleistete Auskunft nach bestem Wissen richtig und vollständig abgegeben wurde,
4. sodann nach Abgabe der unter den obigen Anträgen zu 1. und 3. geforderten eidesstattlichen Versicherung durch die Beklagten diese zur Zahlung von Schadenersatz an die Klägerin zu verurteilen, wobei die bestimmte Angabe der Höhe des von der Klägerin beanspruchten Betrages und des Umfangs einer etwaigen gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten vorbehalten wird, bis die Auskunft erteilt und die eidesstattliche Versicherung abgegeben worden ist.

6. Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben eine Wettbewerbstätigkeit für die Firma M während des bestehenden Arbeitsverhältnisses bestritten. Zwar seien sie im gewissen Umfang beim Aufbau der Firma M mit tätig geworden. Insoweit habe es sich aber um erlaubte Vorbereitungsarbeiten für eine erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Klägerin zum

- 7 -

Tragen gekommene Konkurrenzfähigkeit gehandelt. Die Aufbauarbeit sei auch mit Wissen und Einverständnis der Klägerin geschehen. Bereits Anfang 1970 habe die Klägerin erfahren, daß die Firma S KG in Zukunft die Rohrschellen selbst herstellen und zu diesem Zweck einen eigenen Betrieb gründen werde. Einige Zeit nach ihrer Kündigung vom 10. März 1970 habe die Klägerin gewußt, daß sie bei der Firma M tätig werden sollten. Die Klägerin habe sowohl ihnen selbst als auch Herrn M angetragen, daß die Firma M die zur Herstellung der Rohrschellen benötigten Werkzeuge von der Klägerin kaufe, da sie diese dann nicht mehr in ihrem Betrieb verwenden könne. Die Klägerin habe ihnen sogar bestimmte Maschinen empfohlen, die sie für die Firma M anschaffen sollten. Die dann von ihnen für die Firma M gekauften Maschinen habe Herr M ebenso gut selbst bestellen können. Die Maschinen seien innerhalb von sechs Tagen lieferbar gewesen, so daß der Klägerin dadurch, daß sie Maschinen bestellt hätte, kein Schaden erwachsen sei.

Es seien von ihnen auch keine Maschinen der Klägerin nachgebaut worden. Die von der Klägerin verwendeten Maschinen seien von dem Beklagten S konstruiert worden, der aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse diese dann für die speziellen Bedürfnisse der Firma M ohne Zuhilfenahme von für die Klägerin früher von ihm entworfenen Zeichnungen weiterentwickelt habe. Der Betriebsleiter der Klägerin, Herr K -W F, habe sich wiederholt bei ihm erkundigt, wie weit er mit den Werkzeugmaschinen sei, und habe darüber mit ihm Fachgespräche geführt. Die Arbeiter B und L seien von ihnen ebensowenig abgeworben wie andere Arbeitnehmer der Klägerin; vielmehr seien alle diese Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb zur Firma M übergewechselt.

Die von ihnen erteilte Auskunft sei vollständig und wahrheitsgemäß. Auch aus der Erklärung, die F bei seiner Anhörung abgegeben habe, ergebe sich nicht, daß sie weiter als in der Auskunft angegeben bei der Erstellung eines Angebots seitens der Firma M tätig geworden seien. F Äußerung, sie hätten ihm geholfen und sie hätten im Team zusammengearbeitet, habe sich auf den Aufbau des Betriebes der Firma M, nicht aber auf die Er-



- 8 -

- 8 -

stellung von Angeboten bezogen. Ihre Mitwirkung bei dem Angebot an die Firma G sei nicht erforderlich gewesen, da diese Firma die Zeichnungen für die Herstellung der Produkte selbst geliefert habe, so daß F habe kalkulieren und das Angebot abgeben können. Die für die Erstellung des Werkzeugs notwendigen Zeichnungen habe der Beklagte S erst nach dem 1. Juli 1970 gefertigt. Die Beklagten seien daher nicht verpflichtet, die Richtigkeit der erteilten Auskunft an Eidesstatt zu versichern.

Im übrigen seien etwaige Ansprüche der Klägerin auch verjährt, da dieser ihre Tätigkeit für die Firma M schon im Jahre 1970 bekannt gewesen sei.

7. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstantz hat die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Arbeitsgerichts Siegen - Ca 425/71 - vom 17. August 1973

1. die Beklagten zu verurteilen, an Eidesstatt zu versichern, daß die mit Schriftsatz vom 13. November 1972 geleistete Auskunft, soweit sie sich auf die mit Schriftsatz vom 18. Mai 1972 unter 1a und 1b gestellten Klageanträge bezieht, nach bestem Wissen richtig und vollständig gegeben wurde, zugleich die Beklagten für den Fall, daß die eidesstattliche Versicherung nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils erfolgt ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung, die nicht unter 100.000,-- DM liegt, an die Klägerin zu verurteilen,
2. ferner jeden der Beklagten zu verurteilen, der Klägerin auch Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Art und Weise er sich im einzelnen speziell für den Aufbau des Konkurrenzbetriebes der Firma G M & Co KG in R vor dem 30. Juni 1970 eingesetzt hat, zugleich die Beklagten für den Fall, daß die Auskunft nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils erfolgt ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen, die nicht unter 100.000,-- DM liegt,
3. sodann - nach Erteilung der Auskunft durch die Beklagten gem. dem Antrag unter der vorstehenden Ziffer 2. - die Beklagten zu verurteilen, an Eidesstatt zu versichern, daß die geleistete Auskunft nach bestem Wissen

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 9 -

richtig und vollständig abgegeben wurde,

4. sodann - nach Abgabe der unter den obigen Anträgen zu 1. und 3. geforderten eidesstattlichen Versicherungen durch die Beklagten - die Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz an die Klägerin zu verurteilen, wobei die bestimmte Angabe der Höhe des von der Klägerin beanspruchten Betrages und des Umfangs einer etwaigen gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten vorbehalten wird, bis die Auskunft erteilt und die eidesstattlichen Versicherungen abgegeben worden sind.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht folgendes Teilurteil erlassen:

"1.

2. Jeder der beiden Beklagten wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Art und Weise er sich im einzelnen für den Aufbau der Firma G M & Co.KG in R vor dem 30.6.1970 eingesetzt hat.

3. Für den Fall, daß die Beklagten ihrer Verpflichtung gem. Ziff. 1 nicht einzeln binnen zwei Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils nachkommen, werden sie verurteilt an die Klägerin eine Entschädigung von je 20.000,-- DM zu zahlen. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

4. Der Antrag, die Richtigkeit der mit Schriftsatz vom 13. November 1972 erteilten Auskunft an Eidesstatt zu versichern, wird zurückgewiesen.

5. Zur Verhandlung des Rechtsstreits über eine Versicherung an Eidesstatt der Richtigkeit der Auskunft gem. Ziff. 1 und über den Schadenersatzanspruch der Klägerin wird der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Siegen zurückverwiesen.

....."

Mit der Revision begehren die Beklagten die Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils des Arbeitsgerichts.



- 10 -

Entscheidungsgründe:

I. 1. Für die Frage, inwieweit die Beklagten der Klägerin über ihre Tätigkeit bei der Firma M Auskunft erteilen müssen, ist das Landesarbeitsgericht von der richtigen Anspruchsgrundlage ausgegangen: Es hat zutreffend angenommen, daß derjenige, der als Arbeitnehmer während des bestehenden Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber unerlaubt Konkurrenz macht, verpflichtet ist, seinem Arbeitgeber über den Umfang seiner Konkurrenz Auskunft zu erteilen (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 60 HGB [zu A I 1a der Gründe mit vielen Nachweisen]).

2. Das Landesarbeitsgericht hat weiter zutreffend angenommen, daß ein Arbeitnehmer, solange er in einem Arbeitsverhältnis steht, ohne Zustimmung seines Arbeitgebers keine Konkurrenz machen darf. Diese für Handlungsgehilfen in § 60 Abs.1 HGB geregelte Pflicht gilt, worin Rechtsprechung und Lehre übereinstimmen, für alle Arbeitnehmer (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 306 BGB [zu I 5 der Gründe]; BAG AP Nr. 7 zu § 611 BGB Treuepflicht [zu 3 a der Gründe] mit Nachweisen und zustimmender Anmerkung von Canaris).

3. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Beklagten während des Bestehens ihres Arbeitsverhältnisses der Klägerin Konkurrenz dadurch gemacht, daß sie für die Firma M sog. Aufbauhilfe geleistet haben. Diese bestand darin, daß sie der Firma M und dem für diese bereits tätigen Angestellten F mit Rat und Tat zur Seite standen. Das geschah zu einer Zeit, als die Firma M F zu einer Verletzung seiner Pflichten gegenüber der Klägerin verleitet hatte und dieser bereits versuchte, der Klägerin eine Kundin, die Firma A Co., abspenstig zu machen; davon wußten die Beklagten, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat. Damit haben die Beklagten mehr getan, als sie wahr haben wollen; ihre Tätigkeit beschränkte sich nicht darauf, was zulässig und nicht zu beanstanden gewesen wäre, ihren für den

- 11 -



- 11 -

1. Juli 1970 vorgesehenen Arbeitsplatzwechsel von der Klägerin weg zur Firma M hin vorzubereiten (vgl. dazu BAG AP Nr.6 zu § 60 HGB [zu A I 2 b der Gründe]). Vielmehr unterstützten sie während ihres Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin durch ihre Bautätigkeit ein Unternehmen, das zur Klägerin bereits in Konkurrenz stand und diese Konkurrenzmöglichkeit sich dadurch verschafft hatte, daß es den ehemaligen Arbeitnehmer der Klägerin, F, zum Vertragsbruch verleitet hatte. Damit beteiligten sich die Beklagten zugleich wissentlich an der verbotenen Konkurrenz des F und an der Konkurrenztätigkeit des M. Das ist mit dem Gebot der Wettbewerbserhaltung auch dann nicht mehr zu vereinbaren, wenn man in Betracht zieht, daß für die Beklagten dabei möglicherweise nicht die Förderung fremder Belange, sondern das Interesse an der Schaffung eines neuen eigenen Arbeitsplatzes im Vordergrund stand. Denn eine solche Betätigung führt zum Desinteresse des so handelnden Arbeitnehmers an seiner Arbeit bei dem derzeitigen Arbeitgeber und zur Verlagerung von Interesse, gutem Willen und Cooperationsbereitschaft in einen Konkurrenzbetrieb. Im vorliegenden Fall kommt das sinnfällig dadurch zum Ausdruck, daß die Beklagten, als die Klägerin sie um die Leistung von Überstunden bat, der Klägerin eine Absage deswegen erteilten, weil sie in dieser Zeit "Aufbauhilfe" für M leisten wollten.

II. Indessen hat das Landesarbeitsgericht übersehen, daß die Beklagten behauptet hatten, die Klägerin habe ihre Tätigkeit für M gebilligt. Dafür hatten die Beklagten Beweise erhoben (Bl. 48 VA), die das Landesarbeitsgericht nicht erhoben hat.

Diese Beweise mußte das Landesarbeitsgericht erheben, wie die Revision mit Recht rügt. Denn würde die Behauptung der Beklagten zutreffen, dann läge keine verbotene Konkurrenztätigkeit der Beklagten vor, und dann bestünde kein Anlaß, der Klägerin einen Auskunftsanspruch über den Umfang der Tätigkeit der Beklagten für die Firma M zu gewähren.

- 12 -



- 12 -

III. 1. Die unterlassene Beweiserhebung macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils erforderlich, soweit das Landesarbeitsgericht der Klage entsprochen hat. Insoweit muß die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit die unterbliebene Beweiserhebung nachgeholt werden kann.

2. Soweit die Beklagten meinen, etwaige Ansprüche der Klägerin seien gem. § 61 Abs. 2 HGB verjährt und deshalb sei die Klage zur Abweisung reif, trifft das nicht zu. § 61 Abs. 2 HGB ist eine Vorschrift, die in mehrfacher Beziehung nur einen engen Wirkungsbereich hat. Sie gilt nur für kaufmännische Angestellte, nicht für sonstige Arbeitnehmer; in diesem Rahmen gilt sie nur für die Ansprüche des Arbeitgebers, die sich daraus ergeben, daß der kaufmännische Angestellte verbotswidrig "Geschäfte" getätigt hat, nicht dagegen für sonstige Ansprüche des Arbeitgebers aus einer verbotenen Konkurrenz der kaufmännischen Angestellten, z.B. nicht für Unterlassungsansprüche. Der Gerechtigkeitsgehalt der Vorschrift, daß Ansprüche des Arbeitgebers aus verbotenen Geschäften des kaufmännischen Angestellten binnen drei Monaten ab der Kenntnis von der Tätigkeit des Geschäftes verjähren, ist nicht sonderlich eindrucksvoll, wenn man bedenkt, daß dabei oft große Werte des Arbeitgebers auf dem Spiel stehen und daß die Bezifferung der entstandenen Schäden auch bei Kenntnis von der Vornahme des verbotenen Geschäfts oftmals sehr schwierig ist. Zieht man dazu in Betracht, daß allgemein Schadenersatzansprüche aus verschuldeter Vertragsverletzung und Ansprüche aus unerlaubter Fremdgeschäftsführung (§ 687 Abs. 2, § 681 Satz 2, § 667 BGB) regelmäßig erst in 30 Jahren verjähren (BAG AP Nr. 1 zu § 195 BGB; BAG AP Nr. 3 zu § 687 BGB [zu II 2 der Gründe]) und daß im Grunde verbotene Konkurrenz eines Arbeitnehmers während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses weitgehend einer schuldhaften Vertragsverletzung und unerlaubten Eigengeschäftsführung gleichkommt, so fehlt ein sachlicher Grund, den Geltungsbereich der Singularvorschrift des § 61 Abs. 2 HGB über seinen Wortlaut hinaus auszudehnen; das bereits an sich schon reichlich unübersichtliche Verjährungs-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

recht würde durch solche Analogien, denen keine Gerechtigkeits-
substanz zugrunde liegt, noch unsicherer (vgl. BAG AP Nr. 1 zu
§ 88 HGB [zu I der Gründe]). Deshalb hält der Senat § 61 Abs.2
HGB im vorliegenden Fall nicht für anwendbar; die - beiläufig
geäußerte - anderslautende Überlegung in dem Urteil des Senats
vom 12. Mai 1972 - 3 AZR 401/71 - (AP Nr. 6 zu § 60 HGB [zu A
II 2 der Gründe]) erweist sich als nicht tragfähig.

3. Für die weitere Behandlung der Sache durch das Landesar-
beitsgericht erscheinen sonstige Hinweise nicht angebracht.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Mussil

Kynast

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)